

## **1. Juristische Grundlagen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr**

- Der Rechtsanspruch gilt für jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres, unabhängig von persönlichen Umständen, Nationalität, physischem oder psychischem Zustand (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).
- Anspruchsgegner und somit Leistungsverpflichteter ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 85 Abs. 1 SGB VIII und § 86 ff SGB VIII),
- Gegenstand des Rechtsanspruchs ist die frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, der sich aber nicht auf einen bestimmten Platz in einer bestimmten Einrichtung bezieht. Für die Personensorgeberechtigten (also in der Regel die Eltern) gilt zwar das Wunsch- und Wahlrecht der Art des Trägers, allerdings nur unter der Maßgabe, dass bei der Wahl keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen (§ 5 Abs. 2, Satz 1 SGB VIII).
- Juristisch stellt der Rechtsanspruch ein subjektiv-öffentliches Recht dar, durch welches das Kind vom Anspruchsgegner (also dem zuständigen Jugendamt) ein konkretes Tun verlangen und dies auch gerichtlich einklagen kann.
- Juristisch gesehen handelt es sich um einen Anspruch auf eine Sozialleistung, dennoch sind nicht die Sozialgerichte zuständig. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind kein Bestandteil des Sozialgerichtsgesetzes (§ 51 SGG).
- Nach der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 40, Abs. 1, S.1) handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

**Fazit Teil 1 in nicht juristischer Sprache:** Ab dem Tag ersten Geburtstag des Kindes muss das zuständige Jugendamt den Rechtsanspruch erfüllen, ansonsten steht der Klageweg über das Verwaltungsgericht offen.

## **2. Rechtliche Durchsetzung des Anspruchs**

Grundsätzlich gibt es drei Klageziele, die angestrebt werden können.

1. Die Bereitstellung eines Platzes in öffentlicher Kindertagesbetreuung durch das Jugendamt über eine Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht, eine Leistungsklage. Auch vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO kommt grundsätzlich in Betracht.
2. Selbstbeschaffung der vorenthaltenen Leistung bei Kostenerstattung durch den Anspruchsgegner (also das Jugendamt). Die Durchsetzung des Kostenersatzes muss ebenfalls vor dem Verwaltungsgericht erwirkt werden. Dabei ist aber einiges zu beachten. Es können nur Erstattungen in der Höhe verlangt werden, die einem öffentlich geförderten Platz entsprechen. Ein Rückgriff auf Angebote privater Anbieter ist aber möglich, sofern das öffentliche Angebot nicht ausreicht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Grube in: Hauck/Noftz, SGB VIII K § 24 RN. 23

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Gründung von Tageseinrichtungen durch Elterninitiativen (§ 25 SGB VIII), durch deren Inanspruchnahme das Kind einen Geldanspruch gegen das Jugendamt erlangt.

**Achtung:** Die Möglichkeit der Selbstbeschaffung ist teilweise umstritten, da das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ausgeübt wird, ohne dass evtl. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird (s.o.).<sup>2</sup>

3. Anspruch auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB. Es ist umstritten, ob der öffentliche Träger umgehend einen Betreuungsplatz schaffen muss, sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht. Stattdessen könnte – so ein Teil der Rechtsexperten<sup>3</sup> – ein Schadenersatzanspruch in Betracht kommen. Der Schadenersatzanspruch richtet sich auf alle finanziellen Nachteile, die durch Versagung des Anspruchs entstanden sind. Dies betrifft vor allem den Verdienstausschlag, aber auch die über den Beitrag für eine Tageseinrichtung hinausgehenden Aufwendungen für die (Ersatz) Betreuung.

**Wichtig: Es muss vorher versucht worden sein, die Gewährung eines Betreuungsplatzes durch Gebrauch eines Rechtsmittels zu erreichen (§ 839 Abs. 3 BGB).**

Ansonsten werden Schadensersatzansprüche vor Zivilgerichten geltend gemacht.

Zusätzlich zu allen 3 Rechtsfolgen können Eltern einen Aufwendungsersatz nach den Regeln der Geschäftsführung geltend machen (analoge Anwendung er § 670, 683, 677 BGB)<sup>4</sup>. Dies betrifft die Aufwendungen der Eltern für die Sicherung einer alternativen Betreuung oder für den eigenen Betreuungsaufwand. Anspruchsgegner ist wieder der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe. der Aufwendungsersatz wird vor dem Verwaltungsgericht erwirkt. In der Praxis dürfte dieser Punkt vor allem Notfälle betreffen.

**Wichtig!** Gerade bei den genannten Möglichkeiten 2 und 3 kommt es stark auf die Umstände des Einzelfalls an. Eltern sollten auf jeden Fall anwaltlichen Rat einholen, bevor sie z.B. losmarschieren und ihr Kind in einer Privateinrichtung betreuen lassen (Möglichkeit 2, Selbstbeschaffung)

Bei fehlenden U3-Plätzen werden auf die Kommunen beträchtliche Kosten zukommen, die in der Höhe aber nicht beziffert werden können. Dies hängt von der Klagebereitschaft der Eltern ab, der Höhe evtl. Schadensersatzansprüche und selbstverständlich die Kosten evtl. selbst beschaffter Plätze. Immer fallen die Gerichtskosten für Kommunen an, die den Rechtsanspruch nicht erfüllen.

---

<sup>2</sup> Nonninger in LPK-SGB VIII, § 24 Rn. 18

<sup>3</sup> Lakies in: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 24 Rn. 14.

<sup>4</sup> Wersig in LNK Online.Kommentar SGB VIII, § 24 Rn.6.

### **3. Literaturverzeichnis**

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, herausgegeben von Johannes Mündler, Thomas Meysen, Thomas Trenczek, 6. Auflage, Baden-Baden, 2009, Nomos

Hauck, Karl/Noftz, Wolfgang (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, Loseblattwerk, Stand: April 2009, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin

Juris PraxisKommentar, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, herausgegeben von Franz-Josef Düwell, Kristina Göhle-Sander, Wolfhard Kohte, Juris GmbH, 2009, 1. Auflage

Lehr- und Praxiskommentar, Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, herausgegeben von Peter-Christian Kunkel, 3. Auflage 2006, Baden-Baden, Nomos

SGB VIII Onlinekommentar, herausgegeben von Jochen Goerdeler, Friederike Wapler, Stand der Bearbeitung 10/2010